

**Zweite Änderungssatzung der  
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung  
- Abfallentsorgungssatzung -  
vom 09.10.2024**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Zweite Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 05.10.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9/2022 vom 21.10.2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung vom 06.12.2023, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2023 vom 20.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:  
„Werden auf einem Grundstück mehrere Gewerbe im Sinne des Satzes 1 selbstständig betrieben, so gilt jede der dazu genutzten Flächen als je eine Gewerbeeinheit. Als selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen, Filialen und separat angezeigte Gewerbe.“
  - b. Abs. 6 wird nach den Wörtern „als eigenes Grundstück, wenn“ wie folgt gefasst:  
„der Anfall von Abfällen auch zumindest anteilig durch die in Rede stehende Nutzungsart bedingt ist.“
  - c. Abs. 7 wird wie folgt gefasst:  
„(weggefallen)“
  - d. Im bisherigen Satz 1 des Abs. 8 wird anstelle des Wortes „können“ eingefügt:  
„sind als sonstiges Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, es sei denn, der Anfall von Abfällen ist ausgeschlossen. Zudem kann ein Grundstück“
2. Der § 6 Abs. 3 wird durch Einfügen des Wortlautes des bisherigen § 5a Abs. 7 neu gefasst.
3. Der § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann die Nutzung bestimmter Behältergrößen im Einzelfall ausgeschlossen werden. Auf Antrag kann der Bioabfallbehälter gegen einen Behälter mit Filterdeckel ausgetauscht werden.“
  - b. Der Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. Nach dem Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Eine Gestattung soll auf begründeten Antrag erfolgen, wenn ein Verbringen des Abfallbehälters zum abweichenden Bereitstellungsplatz (§ 12a Abs. 9 AES) nicht zumutbar ist.“
    - bb. Im Satz 4, dem bisherigen Satz 3, werden folgende Wörter gestrichen:  
„mit Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar ist und“
  - c. Dem Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Für die Filterdeckel der Bioabfallbehälter dürfen lediglich zugelassene Filter genutzt werden. Die Funktionsfähigkeit des Deckels ist durch regelmäßigen Tausch des Filters zu erhalten.“
4. Der § 12 Abs. 4 wird nach dem Satz 3 wie folgt gefasst:  
„Jeder Restabfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr zur Leerung bereitzustellen (Mindestleerungen). Abweichend davon ist jeder Restabfallbehälter eines saisonal genutzten Erholungsgrundstücks zweimal und eines saisonal genutzten Gewerbe-

grundstücks je vollendetem Quartal einmal bereitzustellen.

Die Anzahl der Mindestleerungen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen auf zwei Leerungen reduziert werden,

a) wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein ganzjährig genutztes Gewerbegrundstück handelt und belegt wird, dass im Vorjahr der gesamte Abfall nach den Vorgaben der GewAbfV getrennt und soweit möglich zur Verwertung übergeben worden ist oder

b) wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Wohngrundstück oder um ein sonstiges Grundstück gemäß § 5a Absatz 8 handelt und innerhalb des gesamten Kalenderjahres

- auf dem angeschlossenen Grundstück maximal eine Person amtlich gemeldet ist und

- außer einem 120-Liter-Behälter keine weiteren Restabfallbehälter auf dem Entsorgungsgrundstück vorhanden sind oder nach § 6 Absätze 1 und 5 vorhanden sein müssten und

- keine Abfallgemeinschaft nach dieser Satzung gebildet worden ist.“

5. Der § 12a Abs. 8 wird vor den Wörtern „vorhandene Durchgänge eine Mindesthöhe“ wie folgt gefasst:

„Dem Holauftrag wird nur stattgegeben, wenn der Stellplatz der Abfallbehälter und der Weg von dort bis zum Standplatz des Entsorgungsfahrzeugs (Transportweg) den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und baurechtlichen Regelungen entsprechen und sonstige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Insbesondere darf der durch den Holauftrag verursachte Aufwand kein Maß erreichen, welches die täglichen Betriebsabläufe beeinträchtigt. Dies ist in der Regel gewahrt, wenn der Transportweg

- bei einem Volumen des Abfallbehälters bis zu 240 Liter nicht mehr als 50,00 Meter oder

- bei einem Volumen von 1.100 Litern nicht mehr als 30,00 Meter

beträgt.

Zudem hat der Anschlusspflichtige den Stellplatz und die Transportwege so einzurichten, dass

a) der Weg eben und befestigt ist und“

6. Der § 16 wird wie folgt geändert:

a. Der Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „ressourcenschonend“ wie folgt gefasst: „derart bereitzustellen, dass die stoffliche Verwertung der Bestandteile ermöglicht wird.“

b. An den Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

7. Im § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „analog“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

8. Im § 29 Abs. 1 wird bei entsprechender Verschiebung der fortlaufenden Nummerierung nach der Nr. 2 „3. die Abfallumschlagstation in Freienbrink“ sowie nach der bisherigen Nr. 4 „6. den Wertstoffhof in Freienbrink inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ eingefügt.

9. Der § 29a Abs. 2 wird bei entsprechender Verschiebung der fortlaufenden Nummerierung wie folgt geändert:

a. Nach der Nr. 2 wird eingefügt: „3. in der Abfallumschlagstation Freienbrink

- a) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
  - b) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
  - c) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
  - d) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.“
- b. Nach der bisherigen Nr. 4 wird eingefügt:  
„6. im Wertstoffhof in Freienbrink
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
  - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
  - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
  - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18,
  - e) Altbatterien gemäß § 19,
  - f) gefährliche Abfälle gemäß § 20,
  - g) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
  - h) Metalle gemäß § 22,
  - i) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1,
  - j) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,
  - k) Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25,
  - l) Altreifen gemäß § 26,
  - m) Altholz gemäß § 27,
  - n) Alttextilien gemäß § 28,
  - o) Kunststoffe,
  - p) 150110\* PU-Schaumdosen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 23.10.2024

Frank Steffen  
Landrat